GENDER OPEN REPOSITORIUM

Zur Geschichte des Frauenwahlrechts im langen 19. Jahrhundert : Eine international vergleichende Perspektive

Bader-Zaar, Birgitta

2001

https://doi.org/10.25595/1401

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bader-Zaar, Birgitta: *Zur Geschichte des Frauenwahlrechts im langen 19. Jahrhundert : Eine international vergleichende Perspektive*, in: Ariadne : Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte (2001) Nr: 40, 6-13. DOI: https://doi.org/10.25595/1401.

Diese Publikation wird zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Archiv der deutschen Frauenbewegung (AddF).

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ARIADNE HEFT 40

INHALT

Impressum 2

Editorial 3

Inhalt 5

Zur Geschichte des Frauenwahlrechts im langen 19. Jahrhundert
Eine international vergleichende Perspektive
Birgitta Bader-Zaar 6

Die Erfahrungen von Frauen mit den Radikal-Demokraten 1848/49
Christine Nagel 14

Praktische Politik in den Gemeinden. Die Reformierung der Gesellschaft durch eine kommunale (Frauen-)Politik im Kaiserreich
Kerstin Wolff 20

Frauenfreundschaft und frauenpolitischer Kampf im Kaiserreich
Das Beispiel von Lida Gustava Heymann und Anita Augspurg
Anne-Françoise Gilbert 26

Frauen im Reichstag. »Es ist kein Spiel und kein Sport und kein Vergnügen Abgeordnete zu sein«
Cornelia Carstens / Stephanie von Ow / Heike Stange / Rita Wolters 32

Politik und Weiblichkeit. Beobachtungen zum Politikverständnis in der Frauenbewegung zu Beginn der Weimarer Republik
Katja Weller 40

»Im Osten wird stark um die politische Seele der Frau gerungen«. Frauenorganisationen und parteipolitische Strategien in der SBZ und der frühen DDR
Corinne Bouillot 46

Ein »dunkler und unsicherer Weg zur Gleichberechtigung«
CDU-Politikerinnen in den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland
Petra Holz 52

»Ihr seid, wenn ihr wollt, diejenigen die alle Arbeit in der Partei machen können.« Sozialdemokratische Frauenpolitik im Nachkriegsdeutschland
Gisela Notz 58

StaatsbürgerInnenschaft in komplexen Gesellschaften des 21. Jahrhunderts
Erna Appelt 64

DOKUMENTATION Marie Stritt: Die deutsche Frau als Staatsbürgerin 71

Rezensionen 72

Freundinnen des Archivs der deutschen Frauenbewegung 80

Zur Geschichte des Frauenwahlrechts im langen 19. Jahrhundert

Eine international vergleichende Perspektive

BIRGITTA BADER-ZAAR

Brigitte Bader-Zaar, geb. 1960, Dr., Historikerin; Universitätsassistentin am Institut für Geschichte der Universität Wien. Pub. u.a.: mit Thomas Fröschl / Margarete Grandner (Hrsg.): Nordamerikastudien. Historische und literaturwissenschaftliche Forschungen aus österreichischen Universitäten zu den Vereinigten Staaten und Kanada, (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, Bd. 24) Wien/München 2000; mit Thomas Angerer / Margarete Grandner (Hrsg.): Geschichte und Recht. Festschrift für Gerald Stourzh zum 70. Geburtstag, Wien/Köln/Weimar 1999.

Mit der Durchsetzung der Idee der Repräsentativverfassung seit dem 17./18. Jahrhundert lag die Basis politischer Partizipation im Wahlrecht. Bekanntlich war jedoch umstritten, wer das Recht zur Ausübung des Wahlrechts besaß, und besonders Frauen wurde meist die rechtliche und persönliche Fähigkeit zur Stimmabgabe und zur Beteiligung an Regierungsgeschäften abgesprochen. So steht zu Beginn der politischen Karrieren von Frauen – die Hauptthema dieses Heftes sind – der Kampf um das Wahlrecht.

Zur Geschichte des Frauenwahlrechts ist inzwischen eine ansehnliche Zahl von nationalen Studien publiziert worden.[1] Dass das Frauenwahlrecht aber wesentlich ein transnationales Thema war, wird dabei leicht übersehen. Im Folgenden soll ein Überblick am Beispiel einiger europäischer Staaten – England, Deutschland, Österreich und Belgien – sowie der USA dazu dienen, Charakteristika und Spezifika in einer vergleichenden Perspektive herauszuarbeiten, der auch zu Neubewertungen nationaler Entwicklungen beitragen kann. Differenzierungen in den Rechtsverhältnissen, Parallelen der Organisierung, Strategiemöglichkeiten und Argumente sowie die Frage nach dem Konnex von Krieg und Durchbruch des Frauenwahlrechts sollen dabei die Schwerpunkte bilden.

Diskurse

Die Diskurse darüber, was ›Weiblichkeit‹ ausmache, wie sich Frauen zu verhalten hätten und folglich welcher Status für sie daraus abzuleiten wäre, trafen den Kern der Gesellschaftsverhältnisse als politische Partizipation im 19. Jahrhundert zu einer der wichtigsten politischen Streitfragen wurde. Klar überwog im 18. und 19. Jahrhundert die Meinung, Frauen sollte es nicht zustehen, ihre bürgerlichen Rechte persönlich zu vertreten. So konnte für Kant nur der volljährige, ökonomisch selbständige Mann Staatsbürger und Inhaber des Wahlrechts sein.[2] Auch bei Fichte zog der durch die Eheschließung erfolgte ›freiwillige‹ Akt der Unterordnung der Frau unter ihren Gatten die Vertretung ihrer Rechte durch den Familienvater als Haushaltsvorstand nach sich.[3] Auch wenn Frauen die Möglichkeit hatten, beratend auf die Willensbildung des Mannes einzuwirken, so war doch in Europa klar: *»Die Verheirathete ist Eins mit ihrem Manne, beide zusammen haben nach außen nur einen Willen, und dieser wird in politischen Dingen von dem Manne vertreten.«*[4] Eine politische Rolle für Frauen konnte höchstens in ihrer Mutterrolle als Erzieherinnen der Söhne zu patriotischen Bürgern liegen, wie in politischen Umbruchzeiten, z.B. der amerikanischen Revolution (›republican motherhood‹) und dann nationaler Bewegungen ab 1848, eingebracht wurde.[5] Die fehlende ›wehrhafte Kraft‹ – der Militärdienst im Krieg –, eine staatsbürgerliche Pflicht, der Frauen nicht nachkommen konnten, schloss sie aber von jeder weitergehenden politischen Partizipation aus.[6]

Diese Überlegungen zum Rechtsstatus der Frauen in politischen Angelegenheiten überlagerten sich mit der Idee einer inhärenten Geschlechterdifferenz, so schon in Rousseaus Geschlechtertheorie. Dem Dualismus von Weiblichkeit und Männlichkeit wurden einander entgegengesetzte ›natürliche‹ Qualitäten zugeordnet – Emotionalität, Impulsivität und Hilflosigkeit bei der Frau gegenüber Rationalität, Stabilität und Stärke beim Mann.[7] Das bürgerliche Ideal der häuslich orientierten Frau im 19. Jahrhundert hob Sanftheit, Unterwürfigkeit, sittliche Reinheit und Religiosität als Qualitäten des weiblichen Geschlechts hervor – Ideale, die durchaus auch von Frauen propagiert wurden. Die bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzenden naturwissenschaftlichen Erforschungen der biologischen Grundlagen der Geschlechter begründeten den spezifischen Geschlechtscharakter der Frau und ihre angeblich geringeren geistigen Fähigkeiten mit einer Unterentwicklung der Gehirnteile und einem geringeren Gesamtgewicht des Gehirns.[8]

Wie die Gegner des Frauenwahlrechts argumentierten, würde die Aufhebung der als ›natürlich‹ definierten Grenzen zwischen den Lebensbereichen und Qualitäten der Geschlechter eine Umkehrung der Familien- und Gesell-

schaftsverhältnisse nach sich ziehen. Unfrieden und Unglück würden in die Familie hineingetragen, was wiederum eine Gefahr für den Staat bedeute, denn nur jener Staat sei *»gesund und stark nach innen und aussen, in welchem ein wohlgeordnetes Familienleben besteht.«*[9] Jede Veränderung der bisherigen Lebensweise und Erziehung, jede durch Politik ausgelöste übermäßige Gehirntätigkeit würde die Frau in Krankheit und Wahnsinn treiben. Die Überschreitung der Geschlechterrolle würde aber auch zum Verlust der Weiblichkeit und folglich zur Maskulinisierung führen, die Frau zur *»Männin«* bzw. zum *»Mannweib«* degenerieren lassen.[10]

Rechtsverhältnisse

Dass die skizzierten dominanten Diskurse um Geschlechterrollen entscheidend für die Rechtsbedingungen, unter denen Frauen lebten, waren, steht außer Frage. Allerdings zeigt ein genauerer Blick, dass auch Differenzierungen notwendig sind, die sowohl die Ebene der Normen als auch jene der Praxis der Rechtsverhältnisse betreffen.

Dies gilt vor allem für den Rechtsstatus lediger Frauen. Angesichts des fehlenden Ehemannes stellte sich die Frage, wer die Rechte dieser Frauen zu vertreten habe. Nach Fichte sollten ledige Frauen und Witwen ihre bürgerlichen Rechte persönlich wahrnehmen oder – viel besser – *»aus natürlicher Schamhaftigkeit und Schüchternheit«* durch einen Vormund ausüben lassen.[11] Die Gesetzgebung in einigen Ländern berücksichtigte diese Sichtweise zwar, allerdings fast ausschließlich auf der Ebene der Lokalverwaltung.

Im englischen und amerikanischen Rechtsbereich, wo das System der ›coverture‹ (Geschlechtsvormundschaft) keine eigenständige Rechtspersönlichkeit der Ehefrauen vorsah, war ledigen Frauen – zu sehr unterschiedlichen Bedingungen – zuweilen die Mitwirkung im kommunalen Bereich erlaubt. Politische und wirtschaftliche Interessen waren dafür maßgebend gewesen, dass sie kurzfristig – von 1790 bis 1807 – das Stimmrecht im amerikanischen Bundesstaat New Jersey wahrnehmen konnten. Ansonsten wurde – mit Ausnahme der meisten Südstaaten – Frauen das Wahlrecht hauptsächlich für Schulräte zuerkannt. In England und Wales konnten ledige Frauen ab 1869 in Stadtgemeinden wählen, in den Folgejahren in anderen Körperschaften der Lokalverwaltung. Die Wählbarkeit von Frauen wurde bis 1907 durchgesetzt – nun auch für verheiratete Frauen, die nach Durchsetzung der Married Women's Property Acts von 1881/82 die Kontrolle über den eigenen Besitz und 1894 ausdrücklich das Kommunalwahlrecht zuerkannt bekamen.[12]

Auch in der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie waren politische Rechte und Besitz eng miteinander verknüpft, das Vermögen von Frauen sollte hier die Interessen der Besitzenden stärken. Da das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 grundsätzlich Gütertrennung vorsah, wurde hier nicht zwischen ledigen und verheirateten Frauen unterschieden. Mit Ausnahme einiger wichtiger Städte erhielten also vermögende Steuerzahlerinnen in allen Kronländern 1849 das Gemeindewahlrecht und 1861 das Landtagswahlrecht. Etwas komplizierter ist es, das Frauenwahlrecht im Deutschen Reich zu erfassen, wo es sehr unterschiedliche Rechtsverhältnisse gab. In mehreren Bundesstaaten erhielten aber auch hier Steuerzahlerinnen und vermögende Frauen, die meist ledig sein mussten, in Landgemeinden und – seltener – den mächtigeren Stadtgemeinden das kommunale Wahlrecht.[13]

All diese Fälle der Anerkennung des Wahlrechts von Frauen waren kaum mit den Diskursen über die Trennung der Lebensbereiche von Mann und Frau vereinbar. In Deutschland und Österreich sah die Gesetzgebung daher oft, wenn auch nicht immer, die gleichzeitige Ausgrenzung von Frauen aus dem öffentlich-politischen Raum vor, indem die Stimme in der Regel nicht persönlich abgegeben werden durfte, sondern nur durch einen männlichen Vertreter, im Fall der Ehefrau durch den Ehemann. Begründet wurde dies mit dem stürmischen Ablauf von Wahlen, der ein persönliches Erscheinen der Frauen unzumutbar erscheinen ließ. Debatten zeigen allerdings auch das Unbehagen, das mit der Übertragung der Stimme und der damit fehlenden Kontrolle verbunden war, zumal es zum Missbrauch der Vollmachten kam. Im englischen und amerikanischen Rechtsbereich kamen solche Bestimmungen nie vor, eine Stimmübertragung bei Wahlen war hier staatsrechtlich unvorstellbar. Hier war das starke soziale Engagement von Frauen ausschlaggebend, besonders für ihre Zulassung zu Ämtern der Kommunalverwaltung.

Von der in Reichs- bzw. nationalen Angelegenheiten bedeutsamsten politischen Vertretungskörperschaft, dem nationalen Parlament, waren Frauen fast überall – wenn auch nicht immer ausdrücklich im Wortlaut des Gesetzes wie in Belgien 1831 und Großbritannien 1832, so doch de facto – vom Wahlrecht ausgeschlossen. Nur in Österreich besaß eine sehr kleine Zahl von Frauen vorübergehend das Wahlrecht für den Reichsrat – allerdings wiederum nicht persönlich. 1873 wurde hier die direkte Wahl des Abgeordnetenhauses auf der Basis des für die Landtage geltenden Kurienwahlrechts eingeführt, und Frauen durften in der Kurie der Großgrundbesitzer wählen. Von den Kurien der Handels- und Gewerbekammern, der Städte sowie der Landgemeinden waren sie jedoch ausgeschlossen. Dieses neue Reichsratswahlrecht hatte allerdings Rückwirkungen auf das Landtagswahlrecht für Frauen, denn auch in den Landtagen wurde nun meist das ursprünglich Steuerzahlerinnen in Städten und Landgemeinden zugestandene Wahlrecht abgeschafft und auf Großgrundbesitzerinnen beschränkt.[14]

Sobald sich in Europa und Nordamerika die Voraussetzung des Besitzes vom Wahlrecht lös-

»[...] nur der sich selbst behauptende Mann, der unter niemandes Schutz steht, sondern außer sich selbst auch Weib und Kind, Volk und Staat mit seinem Blut und Leben verteidigt, [stellt] erst die höchste Erscheinungsform einer völlig freien und unabhängigen Persönlichkeit [dar...]. Darum kann es auch nur männliche vollberechtigte und verpflichtete Statsbürger geben.« Ludwig Langemann, 1916

te und politische Repräsentation als Grundrecht des Individuums anerkannt, also das Zensuswahlrecht abgeschafft und das allgemeine Wahlrecht eingeführt wurde, galt das weibliche Geschlecht grundsätzlich als Ausschließungsgrund vom Wahlrecht, so in Frankreich ab 1848 und in Deutschland 1849 bzw. ab 1871. So verloren auch Grundbesitzerinnen in Österreich ihr Stimmrecht bei der Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts Anfang 1907.

Allerdings fand aufgrund regionaler Interessen bereits ab dem späten 19. Jahrhundert eine gegenläufige Entwicklung statt. In den USA wurden in wenigen Staaten – Wyoming 1890 (bereits 1869 im Territorium), Colorado 1893, Idaho und Utah 1896 – auch Frauen zum Wahlrecht für Bundes- und einzelstaatliche Wahlen zugelassen. In Wyoming sollte das Wahlrecht u.a. für die Zuwanderung von Frauen werben, in Utah sollte es den Status der Mormonen vor dem Hintergrund eines *»Antipolygamiegesetzes«* heben.[15] In Colorado und Idaho waren jedoch bereits die Kampagnen der Frauenwahlrechtsorganisationen erfolgreich, wie übrigens auch in Neuseeland, wo Frauen 1893 das aktive Wahlrecht zuerkannt wurde.

»Ich habe erfahren müssen, wie Frauen, die versucht haben, ihr Wahlrecht auszuüben, Anrempelungen und Späßen von Leuten ausgesetzt waren, [...] gegen die sie sich nicht wehren konnten; die Frauen sind später dann fortgeblieben unter dem Eindruck großer Verstimmung; sie kamen einfach nicht wieder.« Abgeordneter Hausmann, 1912

Organisierung

Die öffentliche Debatte über die politische Partizipation von Frauen setzte gleichzeitig mit jener über das Individualwahlrecht der Männer ein und erreichte in Europa während der französischen Revolution einen ersten Höhepunkt. Heute berühmt ist die 1791 von Olympe de Gouges in Paris verfasste »Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne«, die in Artikel 6 forderte: *»Das Gesetz muss Ausdruck des Gesamtwillens sein; alle Bürgerinnen und Bürger müssen persönlich oder durch einen Stellvertreter zu seiner Entstehung beitragen.«*[16] Der französische Mathematiker und Philosoph Marquis de Condorcet hatte bereits 1790 das Frauenwahlrecht verlangt.[17] Die Engländerin Mary Wollstonecraft unterstützte die politische Mitbestimmung der Frauen 1792 in ihrer Schrift »A Vindication of the Rights of Woman«, wie auch der Bürgermeister des ostpreußischen Königsberg Theodor Gottlieb von Hippel im selben Jahr in seinem Buch »Über die bürgerliche Verbesserung der Weiber«.

»Wir streben nicht blindlings das Wahlrecht an, sondern in klarer Erkenntnis, daß das Wahlrecht Macht ist, und daß, die es nicht besitzen, im Nachteil sind und deren Existenzkampf erschwert ist.« Marianne Hainisch, 1913

Wahlrechtsreformen gaben auch weiterhin den Anstoß dazu, das Frauenwahlrecht zu fordern und zu debattieren. Im Vorfeld der englischen Parlamentsreform von 1832 erschien die von William Thompson und Anna Doyle Wheeler 1825 verfasste Schrift »An appeal of one half of the human race, women, against the pretensions of the other half, men, to retain them in political and thence in civil and domestic slavery«. Mary Smith richtete 1832 die erste Frauenwahlrechtspetition an das englische Parlament, und die englische Arbeiterbewegung der Chartisten diskutierte die Frage ab Ende der 1830er Jahre, nahm das Frauenwahlrecht allerdings nicht in ihre »People's Charter« auf, in der sie das allgemeine Wahlrecht forderte.[18] In Deutschland schrieb Louise Otto-Peters 1843 in den Sächsischen Vaterlandsblättern, dass die Teilnahme der Frau am Staatsleben eine Pflicht und ein Recht sei.[19] In der Revolutionsphase 1848/49, an der sich Frauen aktiv beteiligten, ergriffen sie wieder die Gelegenheit, das Wahlrecht einzufordern, besonders in Frankreich, wo Pauline Roland versuchte, bei einer Gemeindewahl mitzustimmen und Jeanne Deroin sich als Kandidatin für die Nationalversammlung aufstellen ließ. Im Juli 1848 fand in Seneca Falls im Staate New York die erste öffentliche Frauenrechtsversammlung statt, auf der Elizabeth Cady Stanton einen Katalog der Grundrechte der Frauen in Form der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung – »Declaration of Sentiments and Resolutions« – präsentierte.

Ab Mitte der 1860er Jahre kam es im Vorfeld weiterer Wahlreformen – der Erweiterung des Wahlrechts durch Zensussenkungen 1867 in England und durch Verbot des Ausschlusses aufgrund der Hautfarbe oder Rasse 1868 und 1870 in den USA – zur ersten Organisierung von Frauen und Männern für das Frauenwahlrecht. In England nahm sich John Stuart Mill anlässlich seiner Wahlkampagne 1865 der Frage des Frauenwahlrechts an und wurde darin von einem kleinen Kreis liberal-radikaler Frauen unterstützt. Seine 1867 im Parlament gehaltene Rede zum Frauenwahlrecht bestimmte die Argumentationen der folgenden Jahrzehnte. Die nun in Großbritannien entstehenden regionalen Vereine bildeten schließlich 1897 einen Dachverband, die National Union of Women's Suffrage Societies, der bis 1918 unter der Präsidentschaft Millicent Garrett Fawcetts stand.[20] In den USA rekrutierten sich Befürworter und Befürworterinnen aus der Antisklavereibewegung und wurden 1890 in der National American Woman Suffrage Association zusammengeführt, unter der Präsidentschaft Elizabeth Cady Stantons und dann Susan B. Anthonys.[21]

Das repressive politische Klima nach 1848/49 führte in Deutschland und Österreich hingegen dazu, dass die vereinzelt erhobenen Forderungen nach politischer Mitbestimmung hier verstummen mussten. Hedwig Dohms Reaktion auf die Einführung des allgemeinen Wahlrechts bei der Gründung des Deutschen Reichs und ihr Plädoyer für eine Organisierung der Frauenwahlrechtsanhängerinnen um Mitte der 1870er Jahre[22] verhallte vorerst ungehört. Als sich Befürworterinnen des Frauenwahlrechts in Österreich und Deutschland ab Ende der 1880er /Anfang der 1890er Jahre intensiver mit dem Frauenwahlrecht auseinander zu setzen begannen, fanden sie sich mit den rechtlichen Einschränkungen des Vereinsrechtes konfrontiert. Während das österreichische Vereinsgesetz von 1867 *»Frauenspersonen«* die Mitgliedschaft in politischen Vereinen untersagte und Auguste Fickert 1889 in Wien nur ein Komitee für das Frauenstimmrecht gründen konnte, wurde diese Frage in Deutschland von Bundesstaat zu

Bundesstaat unterschiedlich geregelt, wobei das preußische Vereinsgesetz von 1850 besonders restriktiv war und Frauen auch die Teilnahme an politischen Versammlungen verbot. Die liberalere Handhabung des Vereinsrechts in Hamburg erlaubte jedoch Anita Augspurg Anfang 1902 die Gründung des Deutschen Vereins (ab 1904 Verbandes) für Frauenstimmrecht, als eine solche Institution für die Teilnahme an der ersten internationalen Frauenwahlrechtskonferenz in Washington, D.C. notwendig wurde. Befürworterinnen des Frauenwahlrechts in vielen anderen Teilen Deutschlands und in Österreich setzten sich aber auch im Rahmen anderer Vereine und in den Dachorganisationen der Frauenbewegungen für ihre Forderung ein. Als die Frauen diskriminierenden Bestimmungen des preußischen Vereinsgesetzes 1908 aufgehoben wurden, konnten Landesvereine des Deutschen Verbandes für Frauenstimmrecht gebildet werden, von dem sich auch konkurrierende regionale Verbände abspalteten, so dass sich 1914 drei verschiedene Dachorganisationen gegenüberstanden.[23] In Österreich fiel das politische Organisationsverbot für Frauen erst 1918, nach dem Sturz der Habsburgermonarchie.

Konkurrierende Frauenwahlrechtsorganisationen gab es nicht nur in Deutschland. Ein Grund für die Fragmentierung der Bewegungen lag in den Zielsetzungen, vor allem dort, wo noch kein allgemeines und gleiches Wahlrecht für Männer auf parlamentarischer Ebene eingeführt worden war. Frauenwahlrechtsbewegungen in Europa mussten sich entscheiden, ob das Frauenwahlrecht unter den gleichen Bedingungen wie für Männer, also als Zensuswahlrecht, gefordert werden sollte oder ob sie sich den Demokratisierungsforderungen der Sozialdemokratie anschließen und sich für das allgemeine Erwachsenenwahlrecht einsetzen sollten. In England stellte sich bis zur Einführung der Eigentumsrechte verheirateter Frauen 1881/82 die Frage, ob das Wahlrecht auf ledige Frauen zu beschränken oder auch verheiratete einzubeziehen seien. Die Nationalitätenkonflikte in Österreich führten zu ethnisch getrenntem Einsatz innerhalb der deutsch-, tschechisch-, polnisch- und slowenischsprachigen Frauenbewegungen, und in den USA hinterließ die vorherrschende Rassensegregation ihre Spuren in der Wahlrechtsbewegung, trotz der in die Antisklavereibewegung zurückreichenden Wurzeln der Frauenbewegung.[24] Auch Bündnisse, so mit der Bewegung gegen die Reglementierung der Prostitution oder der Antialkoholbewegung, konnten sich trennend auswirken, obwohl die Antialkoholbewegung besonders in den USA erfolgreich Befürworter und Befürworterinnen rekrutierte.

Daneben taten sich auch ideologische Gräben auf. Während in England Arbeiterinnen von den Frauenwahlrechtsorganisationen selbst organisiert wurden,[25] war in Deutschland und Österreich eine Zusammenarbeit zwischen liberal-freisinnigen Frauenbewegungen und sozialdemokratischen Bewegungen kaum möglich. Seitens Clara Zetkin, die die Positionen der sozialdemokratischen Frauenbewegung bestimmte, war das Frauenwahlrecht in erster Linie ein Instrument im Kampf gegen den Kapitalismus und diente als Mittel der politischen Erziehung der Arbeiterinnen.[26] Wie schon August Bebel in seinem Buch »Die Frau und der Sozialismus«, das ab 1879 in zahlreichen Auflagen erschien und der Partei den theoretischen Unterbau für die Frauenfrage lieferte, feststellte, sollte nur die Partei Bundesgenosse der Frauen sein. Obwohl das Frauenwahlrecht Teil der Parteiprogramme der Sozialdemokraten war – in Deutschland ab 1891, in Österreich ab 1892, in Belgien ab 1894 und in England ab 1895 –, gab es über die Priorität dieser Forderung nicht immer Einigkeit. Um die Einführung des allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts nicht zu gefährden und aus Angst vor einem konservativen Wahlverhalten der Frauen, wurde das Frauenwahlrecht auf Geheiß der Parteiführung bei den Wahlrechtskämpfen in Belgien 1902 und in Österreich 1905/06 gar zurückgestellt.

In Belgien kam hinzu, dass es gerade die Katholiken waren, die das Frauenwahlrecht forcierten.[27] 1912 war hier die Ligue Catholique du Suffrage Féminin unter der Präsidentschaft von Louise Van den Plas gegründet worden, die ein Jahr später gemeinsam mit liberalen Vereinen den Dachverband Fédération Belge pour le Suffrage des Femmes bildete. Ab 1919 sollten auch in Frankreich die Katholiken das Frauenwahlrecht massiver fordern.

Strategiemöglichkeiten

Die Frauenverbände aller genannten Staaten waren Mitglieder der 1904 gegründeten International Woman Suffrage Alliance.[28] Nicht nur die Internationalität der Organisierung, sondern auch die – trotz unterschiedlicher gesellschaftlicher und rechtlicher Bedingungen – sichtbaren Parallelen in den angewandten Strategien sind auffallend. Zurückzuführen ist dies auf Informationsaustausch in Form persönlicher Kontakte, in Frauenzeitschriften, durch Bücher und Broschüren und ab dem frühen 20. Jahrhundert bei internationalen Konferenzen.

Eine frühe Strategie der Frauenbewegungen bestand in der Ausschöpfung klarer (und auch weniger deutlicher) gesetzlicher Vorgaben. Die Vereine riefen dazu auf, das bereits vorhandene Wahlrecht auf kommunaler Ebene wahrzunehmen. Wurde das passive Wahlrecht nicht ausdrücklich Frauen vorenthalten, nutzten einige dies für Kandidaturen. 1912 gelang es sogar der Vorsitzenden der jungtschechischen Frauenorganisation bei einer Ersatzwahl in Böhmen einen Sitz im Landtag zu erringen, den sie aufgrund der schnellen Auflösung des Landtages allerdings nicht einnehmen konnte. Es gab auch Versuche, die Tradition der Exklusion zu negieren und das Wahlrecht als selbstverständlich zu reklamieren. Solche Unterfangen endeten meist vor Gericht. Diese waren jedoch nicht bereit, Traditionen zu durchbrechen und das Frauen-

wahlrecht durch eine weite Auslegung der Gesetze zu realisieren.[29] Somit wurde es den Frauenwahlrechtsbewegungen schnell klar, dass die Überzeugung der Legislative im Zentrum ihrer Arbeit stehen musste.

Das wichtigste Mittel, um parlamentarische Vertretungen auf ihre Forderung aufmerksam zu machen, sahen sie in Petitionen. Vor allem in England, wo das Petitionsrecht seit 1689 in der Bill of Rights verankert war, konnten die Bewegungen zumindest hinsichtlich der Zahl der Unterzeichnenden große Erfolge verbuchen. So beeindrucken die von 1892 bis 1896 in Großbritannien gesammelten 257.796 Unterschriften des »Appeal from Women of All Parties and All Classes«. Allerdings stimmten sie kaum Parlamentarier um, und so lag die Bedeutung der Petitionen, wie Ute Gerhard festgestellt hat, eher in der Konsensbildung innerhalb der Frauenbewegung und der Mobilisierungsmöglichkeit von Anhängerinnen.[30]

Die direkte Einflussnahme auf Regierungsmitglieder und auf Abgeordnete des Parlaments war eher durch Abordnungen, persönliche Bittbriefe, Befragungen der Kandidaten bei Wahlen sowie die Unterstützung von dem Frauenwahlrecht positiv gegenüberstehenden Kandidaten möglich. Besonders gut waren dabei die englischen und amerikanischen Frauenbewegungen organisiert. Sie informierten sich genau über die Zahl ihrer Anhänger im Parlament, die gerade in England immer wieder Gesetzesanträge zum Frauenwahlrecht vorlegten. Für die Frauenorganisationen stand hierbei lange parteipolitische Neutralität im Vordergrund. Die fehlende Wirksamkeit dieser Haltung führte 1912 schließlich dazu, dass die National Union of Women's Suffrage Societies nun nur Wahlkampagnen der Labour Party, die das Frauenwahlrecht in ihr Parteiprogramm aufgenommen hatte, finanziell unterstützte.

Bis ins frühe 20. Jahrhundert hinein bewegten sich die Frauenwahlrechtsbewegungen im Rahmen von Versammlungen, der Publikation von Broschüren zum Thema und der Herausgabe von Frauenzeitungen weitgehend zurückhaltend in der Öffentlichkeit. Die 1903 in Manchester von Emmeline und ihrer Tochter Christabel Pankhurst gegründete Women's Social and Political Union sollte das Frauenwahlrecht hingegen in die Schlagzeilen der internationalen Presse bringen. Die bald als *»Suffragetten«*[31] titulierten Frauen nutzten teils dem Kampf der Iren um Autonomie, teils den Strategien der Labour Party abgeschaute aufsehenerregende Mittel. Der Staat, repräsentiert durch die regierende Liberale Partei, sollte durch Störung von Versammlungen mittels Zwischenrufen und Märschen auf das Parlament herausgefordert und die Medien immer wieder auf die Forderung des Frauenwahlrechts gestoßen werden. Nachrichten über Inhaftierungen der größtenteils der Mittelschicht angehörenden und damit als respektabel geltenden Frauen nach solchen Aktionen und die ab 1909 einsetzenden Hungerstreiks in den Gefängnissen, auf die Zwangsernährung folgte, füllten die Zeitungen. Wegen der Intransigenz der Regierung unter dem Liberalen Herbert Henry Asquith eskalierte die Kampagne allerdings schon ab 1908 zunehmend. Es kam zur Zerstörung öffentlichen Eigentums – Fenster von Regierungsgebäuden und Geschäften wurden eingeschlagen, Säure in Briefkästen geschüttet, Regierungsmitglieder angegriffen. All dies erhöhte nicht die Bereitschaft der Regierung zum Nachgeben und wurde in der Presse zunehmend negativ beurteilt.

Gemäßigtere Frauenwahlrechtsorganisationen in Europa und Nordamerika waren vor allem in den ersten Jahren von den neuen Taktiken der Women's Social and Political Union fasziniert, da sie das Frauenwahlrecht zu einem öffentlich intensiv debattierten Thema erweckt hatten. Sie folgten aber selten den militanten Kampagnen. Nachahmung fand die Organisation nur in den Vereinigten Staaten im Rahmen der 1916 von Alice Paul gegründeten National Woman's Party, allerdings in abgeschwächter Form. Stürme auf den Kongress gab es hier nicht. Mit Wahlkampagnen unter den bereits stimmberechtigten Amerikanerinnen und Mahnwachen vor dem Weißen Haus versuchte die Frauenpartei, den Präsidenten zu beeinflussen. Große Verbreitung fanden in England und den USA nun jedoch Massenversammlungen und Massendemonstrationen. Besonders eindrucksvoll war die von der Women's Social and Political Union und der National Union of Women's Suffrage Society in London gemeinsam abgehaltene Women's Coronation Procession 1911, an der ungefähr 40.000 Frauen in historischen Kostümen und geschmückten Wagen teilnahmen und die fast fünf Meilen lang war. Für die 1912 in München und 1913 in Wien organisierten Umzüge ist charakteristisch, dass die Frauen nicht zu Fuß gingen, sondern in Kutschen und Automobilen vorfuhren. Demonstrationen zu Fuß waren das Agitationsmittel der Sozialdemokratie, und die Frauenwahlrechtsbewegungen wollten nicht mit dieser in Verbindung gebracht werden.

Die Sozialdemokratinnen lehnten ihrerseits die Strategieformen der sogenannten bürgerlichen Frauenbewegung ab. Sie werteten Petitio-

Bild oben rechts im Text: Mitglieder der W.S.P.U. demonstrieren, um ihre neue Zeitung »Votes for Women« bekannt zu machen, ca. 1905

Bild unten rechts im Text: Demonstrierende Suffragetten in New York, 1913

nen und Abordnungen als Bittgänge, die nicht den ideologischen Kategorien der sozialdemokratischen Bewegung entsprachen. Für sie waren Massenversammlungen und Aufmärsche primär auf die Mobilisierung der Öffentlichkeit gerichtet. Die ab 1911 abgehaltenen internationalen Frauentage erhielten dabei einen besonderen Stellenwert. Die aus den USA übernommene Idee sollte die internationale Solidarität der sozialistischen Frauen in ihrem Kampf um die Emanzipation propagieren. Am ersten Frauentag vom 19. März 1911 wurden in Berlin allein 42 Massenversammlungen mit mehreren zehntausend Teilnehmerinnen abgehalten, und in Wien nahmen fast 20.000 Frauen und Männer an einer Demonstration zum Parlament teil.

Argumente

Immer wieder sind in der Forschung zwei Hauptstränge der Argumentation von Frauenwahlrechtsbewegungen festgehalten und einander entgegengesetzt worden: Einerseits das Wahlrecht als angeborenes Natur- bzw. Staatsbürgerrecht, das auch Frauen zustehe, andererseits die Notwendigkeit einer selbstständigen Interessenvertretung der Frauen im Staat, da die Geschlechterdifferenz eben keine Repräsentation durch Väter, Ehemänner oder Brüder erlaube. Tatsächlich waren der Gleichheitsgrundsatz und die Geschlechterdifferenz aber für die Frauenbewegungen kein Gegensatz, sondern sie koppelten oft beides miteinander.[32]

Im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes wurde besonders auf die Steuerpflicht der Frauen aufmerksam gemacht. Das Schlagwort *»No Taxation Without Representation«* veranlasste einige der Befürworterinnen auch dazu, die Steuerzahlung zu verweigern und die öffentliche Versteigerung ihres Hab und Guts hinzunehmen. In England bildete sich 1909 eine eigene Women's Tax Resistance League.

Heute schwerer nachzuvollziehen sind Überlegungen der Frauenwahlrechtsbewegungen zum Geschlechterdualismus. Hier ist aber die Einbindung der Frauenbewegungen in die vorherrschenden Diskurse ihrer Zeit zu berücksichtigen. Sie akzeptierten Geschlechtercharakterisierungen als Teil ihres Selbstverständnisses und hoben dabei die positiven Auswirkungen der von ihnen verstandenen Weiblichkeit, insbesondere Mütterlichkeit, auf Gesellschaft und Staat hervor. So formulierte Helene Lange: *»[...] die Frauen sind als Gesamtheit genommen um nichts vollkommener als die Männer. Sie sind nur anders; sie ergänzen den Mann. Sie haben den Instinkt der Mutterschaft und die unmittelbare Fühlung mit der Natur [...]. Diese Mutterliebe, deren die verarmte Welt so dringend bedarf, kann nur die Frau ihr geben, [...] der Unrat, der unser Leben befleckt und den Menschen an der Wende des 20. Jahrhunderts oft unter das Tier stellt, wird nur ihrer Hand weichen.«*[33] Die Kritik am Männerstaat konnte die Geschlechter jedoch weitaus schärfer polarisieren, so wenn Elizabeth Cady Stanton argumentierte: *»[...] a man's government, is civil, religious, and social disorganization. The male element is a destructive force, stern, selfish, aggrandizing, loving war, violence, conquest, acquisition, breeding in the material and moral world alike discord, disorder, disease, and death«*, und dem *»a new evangel of womanhood, to exalt purity, virtue, morality, true religion, to lift man up into the higher realms of thought and action«* gegenüber stellte.[34] Besonders in den USA wurde um die Jahrhundertwende hervorgehoben, welchen Beitrag die Einführung des Frauenwahlrechts in Neuseeland oder Colorado zur Verbesserung der Bildung und Jugendfürsorge sowie zur Bekämpfung von Trunkenheit und Prostitution geleistet habe. Schon hier wurde die Sozialgesetzgebung als spezifisch ›weibliches‹ politisches Aufgabenfeld vorweggenommen.

Erfolg

Obwohl Frauen politischen Parteien als Organisationskräfte willkommen waren, betrachteten diese das Frauenwahlrecht lange mehrheitlich als eine Gefährdung bestehender bzw. anzustrebender Machtverhältnisse. Nicht immer wurde das Potential der Wählerinnenstimmen erkannt. Wie oben angedeutet, ist allerdings keine klare Grenze zwischen Konservativen, Liberalen und Sozialdemokraten zu ziehen. Liberale und Konservative, Demokraten und Republikaner waren in England und den USA in dieser Frage gespalten. In Belgien meinten hingegen gerade die Katholiken, das Frauenwahlrecht als Gegengewicht zum allgemeinen Wahlrecht für Männer einsetzen zu können. Das blockierte jedoch jede Unterstützung der Liberalen, in Frankreich auch der Republikaner. Die Sozialdemokraten hatten hingegen das Frauenwahlrecht zwar in ihr Programm aufgenommen, standen ihm aber auch zwiespältig gegenüber.

Nachdem das Frauenwahlrecht sich in Finnland im Rahmen der Autonomiebestrebungen von Russland 1906, in Norwegen 1907 – allerdings mit einem Zensus behaftet, der 1913 abgeschafft wurde – und in Dänemark 1915 durchgesetzt hatte, ermöglichten spezifische politische Bedingungen gegen Ende des Ersten Weltkrieges einen – manchmal nur ersten – Durchbruch in den hier behandelten Ländern. In Großbritannien brachte der Erste Weltkrieg einen politischen Wechsel – David Lloyd George, ein Befürworter des Frauenwahlrechts, löste Ende 1916 den Gegner Asquith ab, viele konservative Abgeordnete waren an der Front und die Irischen Nationalisten konnten ihre Opposition zum Frauenwahlrecht, die auf taktischen Überlegungen bezüglich ihres Zieles der Autonomie beruhte, aufgeben. Allerdings enthielt das 1918 eingeführte Frauenwahlrecht gegenüber dem gleichzeitig verwirklichten allgemeinen Wahlrecht für Männer ab 21 Jahren eine Reihe von Beschränkungen. Nur als Inhaberinnen eines Grundstücks bzw. von Geschäftsräumlichkeiten mit einer Jahresrente von mindestens fünf Pfund

oder als Inhaberinnen eines Wohnsitzes konnten Frauen wählen. Auch Ehefrauen wahlberechtigter Ehemänner, die sich nicht selbstständig qualifizieren konnten, erhielten das Wahlrecht. Damit Frauen nicht die Mehrheit der Wählerinnen ausmachten, wurde für sie eine Altersgrenze von 30 Jahren eingeführt. Das den Männern gleichberechtigte Wahlrecht wurde hier erst 1928 realisiert. In Deutschland und Österreich war es der politische Umsturz im Herbst 1918, der Sozialdemokraten nun die Gelegenheit bot, das Frauenwahlrecht als Teil ihres Parteiprogramms rasch zu verwirklichen und in der Zeit des Umbruchs soziale Entspannung zu gewährleisten.

In den USA spielten zwei Faktoren eine besondere Rolle. Carrie Chapman Catt, die neue Präsidentin der National American Woman Suffrage Association stellte 1916 ihren »Winning Plan« vor, der die Frauenwahlrechtskampagnen auf der Ebene der Einzelstaaten und des Bundes effizienter gestalten sollte und 1917 einen besonderen Erfolg mit dem Durchbruch des Frauenwahlrechts im Staat New York verzeichnete. Damit besaßen Frauen in 13 Staaten das Wahlrecht für alle Vertretungskörperschaften. Andererseits wurde Präsident Wilson durch den Vorwurf der National Woman's Party,[35] er führe für die Demokratie Krieg in Europa, sei aber nicht in der Lage, sie zu Hause zu realisieren, politisch in Verlegenheit gebracht. Die Verhaftung von Anhängerinnen der Frauenpartei brachte unerwünschtes Medieninteresse, und so unterstützte er das Frauenwahlrecht als Kriegsmaßnahme, obwohl die Demokraten der Südstaaten protestierten, dass dies eine Vermehrung der schwarzen Wählerschaft bedeute. Der Senat stimmte dem Gesetz aber erst 1919 mehrheitlich zu, nachdem zwei Gegner des Frauenwahlrechts abgewählt worden waren. Nach einer Ratifizierungskampagne in den Bundesstaaten wurde das Frauenwahlrecht 1920 als 19. Zusatz in die Bundesverfassung aufgenommen.

In Belgien kam es hingegen in dieser Zeit nicht zu einem vollständigen Durchbruch des Wahlrechts. 1919 gelang es den Katholiken nur, den politischen Kompromiss durchzusetzen, dass im Gegenzug zum allgemeinen und gleichen Männerwahlrecht Witwen und verwitwete Mütter im Krieg gefallener Staatsbürger sowie Frauen, die unter der deutschen Besatzung aus patriotischen Gründen inhaftiert gewesen waren, das Wahlrecht erhielten. Zu diesem Kompromiss gehörte auch die Einführung des kommunalen Wahlrechts für Frauen 1920. Erst 1948 erhielten Frauen in Belgien das gleiche Wahlrecht wie Männer. In Frankreich wurde das Frauenwahlrecht kurz davor eingeführt – von Charles de Gaulle 1944 per Dekret.[36]

Die Nähe der Einführung des Frauenwahlrechts zu den beiden Weltkriegen in vielen Ländern Europas ist auffallend und hat zur Verbreitung der Idee, dass das Wahlrecht eine Belohnung für die Kriegshilfe der Frauen gewesen sei, geführt. Zeitgenossen und Zeitgenossinnen stellten selbst gerne einen Bezug zwischen politischen Rechten und den im Krieg erbrachten Leistungen der Frauen her. Durch ihren Einsatz in Befreiungsbewegungen, in sozialen Diensten und der Krankenpflege, aber auch durch die Übernahme der Arbeitsplätze der Männer im öffentlichen Dienst und in den Munitionsfabriken hätten sie ihre staatsbürgerliche Reife unter Beweis gestellt. Eine nähere Untersuchung der genauen Umstände der Einführung des Frauenwahlrechts zeigt jedoch, dass Abgeordnete nicht plötzlich einen Sinneswandel durchmachten und nun die volle Integration der Frauen in der Nation verwirklichen wollten.[37] Der Krieg schuf lediglich die politischen Bedingungen, die den bestehenden politischen Interessen nach Demokratisierung entsprachen und damit den Durchbruch des Frauenwahlrechts ermöglichten. Dass den politischen Parteien das Frauenwahlrecht immer noch nicht ganz geheuer war, zeigt z.B. die Erhöhung der Altersgrenze in England 1918, die gerade Munitionsarbeiterinnen vom Wahlrecht ausschloß und verhinderte, dass Frauen die Mehrheit der Wähler stellten. Auch in Österreich wurde 1918 eine Erhöhung der Altersgrenze erwogen, gemeinsam mit der Wahlpflicht, die nach dem Willen der Konservativen als Gegengewicht zu den befürchteten Wählermassen der organisierten Arbeiter- und Arbeiterinnenbewegung fungieren sollte. Die Bedeutung gerade des Ersten Weltkrieges für den Durchbruch der politischen Partizipation der Frauen lag also darin, dass er als Katalysator bestehender Veränderungen, die von den Frauenwahlrechtsbewegungen ausgelöst worden waren, wirkte.

Wie die Durchsetzung des Frauenwahlrechts zeigt, trägt eine international vergleichende Perspektive dazu bei, gängige Erklärungsmuster zu modifizieren und die einzelstaatliche Entwicklung in ihren historischen Kontext zu setzen. Dies gilt vor allem für die Geschichte des Frauenwahlrechts in Deutschland, wie Gisela Bock vorgeführt hat.[38] Gegenüber einem angeblichen ›Sonderweg‹ der deutschen Frauenwahlrechtsgeschichte, hat Bock die ähnlichen Entwicklungen im restlichen Europa und in Nordamerika hervorgehoben. Diese fallen besonders im Bereich der Argumentation der Frauenbewegungen auf, wo eben keineswegs eine angebliche Betonung komplementärer Geschlechterdifferenzen, insbesondere die Hervorhebung von Mütterlichkeit, als für Deutschland ›typisch‹ dargestellt und einem scheinbar im englischsprachigen Raum dominierenden egalitären Menschenbild gegenübergesetzt werden kann. Die deutsche Frauenwahlrechtsgeschichte war Teil internationaler Prozesse im Rahmen eines intensiven Transfers von Ideen.

Anmerkungen

1 Aus Platzgründen kann hier leider kein Gesamtüberblick über die relevante Literatur gegeben werden. Eine ausführliche Bibliographie findet sich in meinem Buch »Das Frauenwahlrecht. Vergleichende Aspekte seiner Geschichte in Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich, Deutschland und Belgien, 1860-

1920«, das auf meiner 1994 fertiggestellten Dissertation basiert und derzeit zur Publikation in der Reihe »L'Homme Schriften« vorbereitet wird. Vgl. auch den Überblick in Gisela Bock: Frauen in der europäischen Geschichte. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 2000.

2 Immanuel Kant: Vom Verhältnis der Theorie zur Praxis im Staatsrecht, in: Kants Werke. Akademie Textausgabe, VIII, Berlin 1968, S. 295.

3 Johann Gottlieb Fichte: Grundlage des Naturrechts, nach Principien der Wissenschaftslehre, Hamburg 1979, S. 341-344.

4 Heinrich von Sybel: Ueber die Emancipation der Frauen, Bonn 1870, S. 17. Formuliert nach Sir William Blackstone: »Commentaries on the Laws of England« von 1765.

5 Linda K. Kerber: Women of the Republic. Intellect and Ideology in Revolutionary America, Chapel Hill 1980; Frauen & Geschichte Baden-Württemberg (Hrsg.): Frauen und Nation, Tübingen 1998.

6 Vgl. Ute Frevert: »Mann und Weib, und Weib und Mann«. Geschlechter-Differenzen in der Moderne, München 1995, S. 121.

7 Näheres u.a. in Birgitta Bader-Zaar: Der Ausschluss von Frauen aus politischen Rechten im 19. Jahrhundert. Ambivalenzen und Paradoxien, in: Frauen & Geschichte Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.): 50 Jahre Grundgesetz. Menschen- und Bürgerrechte als Frauenrechte, Königstein i.Ts. 2000, S. 90-92, 100f.

8 Vgl. Ute Planert: Antifeminismus im Kaiserreich. Diskurs, soziale Formation und politische Mentalität, Göttingen 1998, S. 80f.

9 Konrad Ettel: Die Frau und die Gesellschaft. Ein Wort zur Frauenfrage, Wien 1890, S. 19.

10 Vgl. Gudrun Schwarz: »Mannweiber« in Männertheorien, in: Karin Hausen (Hrsg.): Frauen suchen ihre Geschichte. Historische Studien zum 19. und 20. Jahrhundert, München ²1987, S. 64-82.

11 Johann Gottlieb Fichte: Grundlagen des Naturrechts, a.a.O., S. 344.

12 Patricia Hollis: Ladies Elect. Women in English Local Government 1865-1914, Oxford 1987.

13 Ute Rosenbusch: Der Weg zum Frauenwahlrecht in Deutschland, Baden-Baden 1998, S. 85-123.

14 Birgitta Bader-Zaar: Bürgerrechte und Geschlecht. Zur Frage der politischen Gleichberechtigung von Frauen in Österreich, 1848-1918, in: Ute Gerhard (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, 548-553.

15 Vgl. u.a. Beverly Beeton: Women Vote in the West. The Woman Sufrage Movement, 1869-1896, New York 1986.

16 Zit. nach: Karl Heinz Burmeister: Olympe de Gouges. Die Rechte der Frau (1791), Bern 1999, S. 161.

17 Sur l'admission des femmes au droit de cité, in: Journal de la Société de 1789, nE 5, 3 juillet 1790.

18 Jutta Schwarzkopf: Women in the Chartist Movement, New York 1991.

19 Zit. in: Ruth-Ellen Boetcher Joeres: Die Anfänge der deutschen Frauenbewegung. Louise Otto-Peters, Frankfurt a.M. 1983, S. 74-77.

0 Leslie Parker Hume: The National Union of Women's Suffrage Societies, 1897-1914, New York 1982.

21 Ellen Carol DuBois: Feminism and Suffrage. The Emergence of an Independent Women's Movement in America, 1848-1869, Ithaca, N.Y. 1978; Eleanor Flexner: Century of Struggle. The Woman's Rights Movement in the United States, Cambridge, Mass. ²1975.

22 Hedwig Dohm: Der Jesuitismus im Hausstande. Ein Beitrag zur Frauenfrage, Berlin 1873; dies.: Der Frauen Natur und Recht. Zur Frauenfrage. Zwei Abhandlungen über Ligenschaften und Stimmrecht der Frauen, Berlin 1876.

23 Neben dem Deutschen Verband für Frauenstimmrecht die 1911 gegründete Deutsche Vereinigung für Frauenstimmrecht und der 1913 gegründete Deutsche Frauenstimmrechtsbund.

24 Elna C. Green: Southern Strategies. Southern Women and the Woman Suffrage Question, Chapel Hill, N.C. 1997; Rosalyn Terborg-Penn: African American Women in the Struggle for the Vote, 1850-1920, Bloomington, Ind. 1998.

25 Jill Liddington / Jill Norris: One Hand Tied Behind Us. The Rise of the Women's Suffrage Movement, London 1978.

26 Clara Zetkin: Zur Frage des Frauenwahlrechts, Berlin 1907, S. 3, 12, 44.

27 Eliane Gubin / Catherine Jacques / Claudine Marissal: Une citoyenneté différée? Le suffrage féminin en belgique 1830-1940, in: Yolande Cohen und Françoise Thébaud (Hrsg.): Féminismes et identités nationales. Les processus d'intégration des femmes au politique, Oullins 1998, S. 85-114.

28 Leila J. Rupp: Worlds of Women. The Making of an International Women's Movement, Princeton, N.J. 1997.

29 Vgl. u.a. Birgitta Bader-Zaar: Ausschluss von Frauen, a.a.O., S. 87f.

30 Ute Gerhard: Grenzziehungen und Überschreitungen. Die Rechte der Frauen auf dem Weg in die politische Öffentlichkeit, in: Dies. (Hrsg.): Frauen in der Geschichte des Rechts, a.a.O., S. 536.

31 »Suffragettes« soll als diffamierende Bezeichnung für die Militanten und damit als Gegenbegriff zu den gemäßigteren Befürworterinnen und Befürwortern des Frauenwahlrechts, den »Suffragists«, erstmals in der Zeitung Daily Mail am 10. Januar 1906 gefallen sein. Andrew Rosen: Rise Up Women! The Militant Campaign of the Women's Social and Political Union, 1903-1914, London 1974., S. 65.

32 Vgl. z.B. Sandra Stanley Holton: Feminism and Democracy. Women's Suffrage and Reform Politics in Britain, 1900-1918, Cambridge 1986.

33 Helene Lange: Frauenwahlrecht (1896), in: Dies.: Kampfzeiten. Aufsätze und Reden aus vier Jahrzehnten, Berlin 1928, Bd. 1, S. 188f.

34 Rede auf der ersten amerikanischen Frauenwahlrechtsversammlung in Washington, D.C. 1869. Zit. in: The History of Woman Suffrage, Rochester, N.Y. 1886, Bd. 2, S. 348.

35 Linda G. Ford: Iron-Jawed Angels. The Suffrage Militancy of the National Woman's Party, 1912-1920, Lanham 1991.

36 Für weitere Daten zur Einführung des Frauenwahlrechts auf der Welt vgl. Caroline Daley / Melanie Nolan (Hrsg.): Suffrage and Beyond. International Feminist Perspectives, New York 1994, S. 349-352.

37 Vgl. u.a. Martin Pugh: The March of the Women. A Revisionist Analysis of the Campaign for Women's Suffrage, 1866-1914, Oxford 2000, S. 284-288; Birgitta Bader-Zaar: Das Frauenwahlrecht, a.a.O.

38 Gisela Bock: Frauenwahlrecht — Deutschland um 1900 in vergleichender Perspektive, in: Michael Grüttner / Rüdiger Hachtmann / Heinz-Gerhard Haupt (Hrsg.): Geschichte und Emanzipation. Festschrift für Reinhard Rürup, Frankfurt a.M. 1999, S. 95-136.

Randzitate

Ludwig Langemann: Warum müssen Kirche, Gemeinde und Staat das Frauenstimmrecht grundsätzlich ablehnen?, Berlin 1916, S. 5.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Hauses der Abgeordneten, 21. Legislaturperiode, 5. Tag., Band 6, S. 7060.

Marianne Hainisch, in: Österreichisches Frauenstimmrechtskomitee (Hrsg.): Das Frauenstimmrecht. Anläßlich der Internationalen Frauenstimmrechtskonferenz in Wien, 11. und 12. Juni 1913, Wien 1913, S. 15.

Bildnachweise

Seite 9: Adelheid Popp: Der Weg zur Hölle. Die Sozialdemokratische Frauenbewegung Österreichs, Wien 1929, S. 130 u. 131.

Seite 10: (oben) Shoulder to Shoulder. A documentary by Midge Machenzie, Harmondsworth 1975, S 140.
(unten) Trevor Lloyd: Suffragetten. Die Emanzipation der Frau in der westlichen Welt, Lausanne 1970, S. 76/77.